



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 11.03.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 07

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“ - Erneute öffentliche Auslegung

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

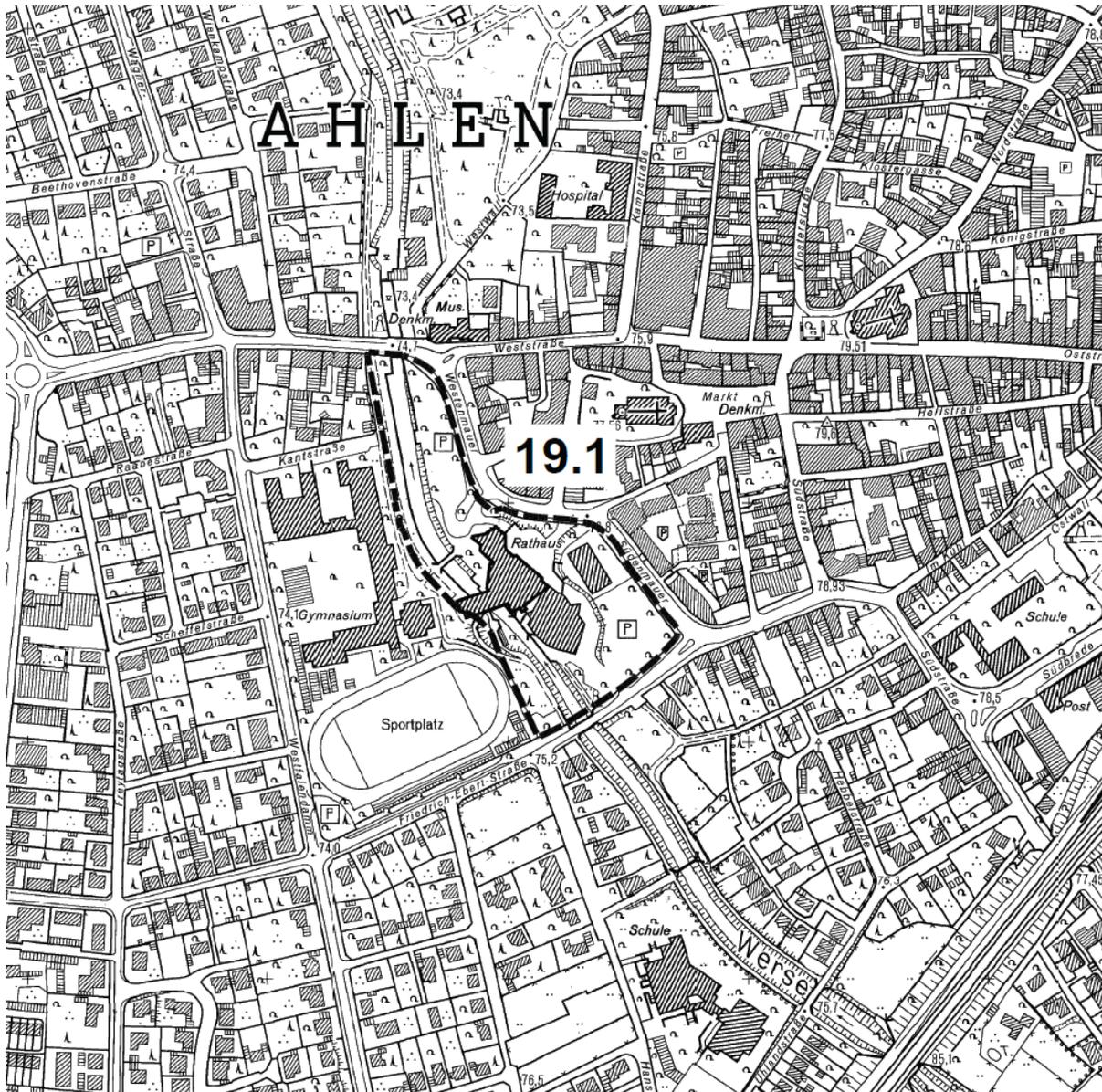
FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet:

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bebauungsplan Nr. 19.1 „Bürgercampus“ Erneute öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 08.03.2022 gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 19.1 „Bürgercampus“ beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19.1 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19.1 umfasst aus der Gemarkung Ahlen, Flur 46 das Flurstück 461 und Flur 47 die Flurstücke 121-123, 124 tlw., 126 und 615 und definiert sich über folgende Umgrenzung:

- Im Norden: Beginnend am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 124, Flur 47, Richtung Osten führend entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 124, 123, 122 und 615 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 461 führend.
- Im Osten: Von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 461 bis zu seinem äußersten südöstlichen Grenzpunkt führend.
- Im Südosten: Dann die südöstliche Flurstücksgrenze desselben Flurstücks Richtung Südwesten aufnehmend und weiter entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 122, 123 und 126 und das Flurstück 124 (alle Flur 47) geradlinig querend bis auf seine westliche Flurstücksgrenze treffend.
- Im Westen: Anschließend die westliche Flurstücksgrenze des letztgenannten Flurstücks aufnehmend und Richtung Norden zum Ausgangspunkt führend.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19.1 „Bürgercampus“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung des Rathausgrundstücks mit einem zentralen Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Ahlen (Stadthaus) und einem multifunktionalen Veranstaltungsgebäude (Bürgerforum) geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19.1 „Bürgercampus“ und die Begründung liegen erneut gem. § 3 (2) in der Zeit vom

21.03.2022 bis einschließlich 21.04.2022

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/start/themen/bauen-planen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/ eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird darum gebeten, Anregungen telefonisch oder per E-Mail einzureichen. Sollte ein Besuch bei der Stadtverwaltung dringend erforderlich sein, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. (Telefon: 02382/59-528 oder 59-357)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

59227 Ahlen, 09.03.2022
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger